Hafenbenutzungsordnung für den öffentlichen Seesteg Neppermin in der Gemeinde Benz

vom 15. August 2006

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 16.09.2006)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt im Bereich des öffentlichen Seestegs in Benz, Ortsteil Neppermin.

§ 2 Hafenbehörde

Der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd, 17406 Usedom, Markt 1 ist zuständige Hafenbehörde.

Sie beauftragt zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Hafenbehörde einen Hafenmeister.

§ 3 Benutzung des Hafens

- (1) Die Kaianlage und die zum öffentlichen Hafen gehörende Betriebsfläche sind dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) vorbehalten.
 - Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- (3) Alle Benutzer des Hafens haben sich den weitergehenden Anordnungen der Hafenbehörde unterzuordnen.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung des öffentlichen Seestegs durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Abgaben nach der jeweils gültigen Abgabensatzung für die Benutzung des Seestegs Neppermin zu entrichten.

§ 6 Schäden

- (1) Alle durch Wasserfahrzeuge verursachten Schäden sind unverzüglich dem Amt Usedom-Süd oder dem Hafenmeister zu melden.
- (2) Erleidet ein Fahrzeug nach Einlaufen in den Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, hat der Fahrzeugführer das Amt Usedom-Süd oder den Hafenmeister unverzüglich zu unterrichten.

(3) Gegenstände, die in das Wasser gefallen sind und den Hafenbetrieb gefährden können, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Fischerei-, Angel- und Badeverbot

- (1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb des Hafengebietes verboten.
- (2) Das Baden im Bereich des Hafens ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verboten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafenbenutzungsordnung oder aufgrund der Hafenbenutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.